



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 61

Freitag, 16. Juli

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreiswahl am 12. September 2021 - Sitzung des Kreiswahlausschusses	595
Bundestagswahl am 26. September 2021 - Sitzung des Kreiswahlausschusses	595
Jahresabschluss 2018 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“	596
Jahresabschluss 2020 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG	596
Jahresabschluss 2020 der MVZ Aurich Norden GmbH.....	597
Jahresabschluss 2020 der Schulbegleitung AuNo gGmbH	598
Jahresabschluss 2020 der Team Telematikzentrum Norden GmbH	599

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68-11 „Erholungsgebiet Tannenhausen“	600
Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2021	602
Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2020	606
Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“, Änderung Nr. 3, der Gemeinde Hinte	608
Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte	609

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreiswahl am 12. September 2021

Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Donnerstag, 29. Juli 2021, findet um 10.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

TAGESORDNUNG:

1. Verpflichtung der Beisitzer/Beisitzerinnen und des/der Schriftführers/Schriftführerin des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Kreiswahl

Aurich, 16.07.2021

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich

Meinen

Bundestagswahl am 26. September 2021

Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, 30. Juli 2021, findet um 10.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie der/des Schriftführerin/Schriftführers des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge

Aurich, den 16. Juli 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden)

Meinen

**Jahresabschluss 2018
der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“**

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seiner Sitzung am 07.07.2021 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig dem Vorstand für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt hat.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat beschlossen, das im Jahresabschluss 2018 in der Ergebnisrechnung festgestellte Defizit in Höhe von 72.589,58 € mit den aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen aus Vorjahren zu decken.

Der Jahresabschluss 2018 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 17.03.2021 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit Bemerkungen versehen ist, erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der kommunalen Anstalt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19.07.2021 bis 27.07.2021 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 3.028, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 08.07.2021

Landkreis Aurich Jobcenter

Amtsleitung
Focken

**Jahresabschluss 2020
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
GmbH & Co. KG**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) in ihrer Sitzung am 05.05.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat dem Gesellschafter Landkreis Aurich empfohlen, den gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages auf dem Privatkonto der Kommanditistin „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ (AWB LK Aurich) unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von insgesamt 548.753,52 Euro mit den bei der MKW in der Bilanz gegen den AWB LK Aurich ausgewiesenen Forderungen zu verrechnen.

Der Jahresabschluss 2020 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 19.04.2021 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19.07.2021 bis 27.07.2021 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 08.07.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2020
der MVZ Aurich Norden GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MVZ Aurich Norden GmbH in ihrer Sitzung am 26.05.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von 110.665,65 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 der MVZ Aurich Norden GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Bremen, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 01.07.2021 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 17.05.2021 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MVZ Aurich Norden GmbH, Aurich, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Bremen, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Bremen, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19.07.2021 bis 27.07.2021 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 07.07.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Jahresabschluss 2020 der Schulbegleitung AuNo gGmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlungen der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH und der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihren Sitzungen am 15.06.2021 den Jahresabschluss 2020 der Schulbegleitung AuNo gGmbH festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlungen haben beschlossen, den Jahresüberschuss zum 31.12.2020 von 134.030,33 Euro in Höhe von 120.000,00 Euro der freien Rücklage zuzuführen und in Höhe von 14.030,33 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 der Schulbegleitung AuNo gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 06.05.2021 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 bei der Schulbegleitung AuNo gGmbH – inklusive Schulbegleitung im Landkreis Aurich hat zu Einwendungen im Rahmen der Einhaltung von satzungsmäßigen Vorschriften der Gesellschaft geführt. Durch die Nichtbeachtung des § 7 Abs. 2 der Satzung i. R. der Beschlussfassung zur Jahresabschlussfeststellung, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2019 und für die Feststellung der Wirtschaftspläne 2020/2021 konnte die entsprechend § 137 Abs. 1 Nr. 6 NkomVG erforderliche angemessene Einflussnahme der Gesellschafter nicht in Anspruch genommen werden.“

Der erstellte Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Wirtschaftsjahr 2020 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgte bis auf die vorgenannten Einschränkungen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19.07.2021 bis 27.07.2021 im Kreis-
haus Aurich, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 07.07.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2020
der Team Telematikzentrum Norden GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Ge-
sellschafterversammlung der Team Telematikzentrum Norden GmbH in der Sitzung am 28.06.2021 den
Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2020 in Höhe von
2.936.598,18 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 der Team Telematikzentrum Norden GmbH wurde durch das Rechnungsprü-
fungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 14.06.2021
folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.
Dezember 2020 bei der Team Telematikzentrum Norden GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt.
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung
den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh-
rung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen
und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt
ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist
nicht zu beanstanden. Die Team Telematikzentrum Norden GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19.07.2021 bis 27.07.2021 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und
können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 07.07.2021

Landkreis Aurich

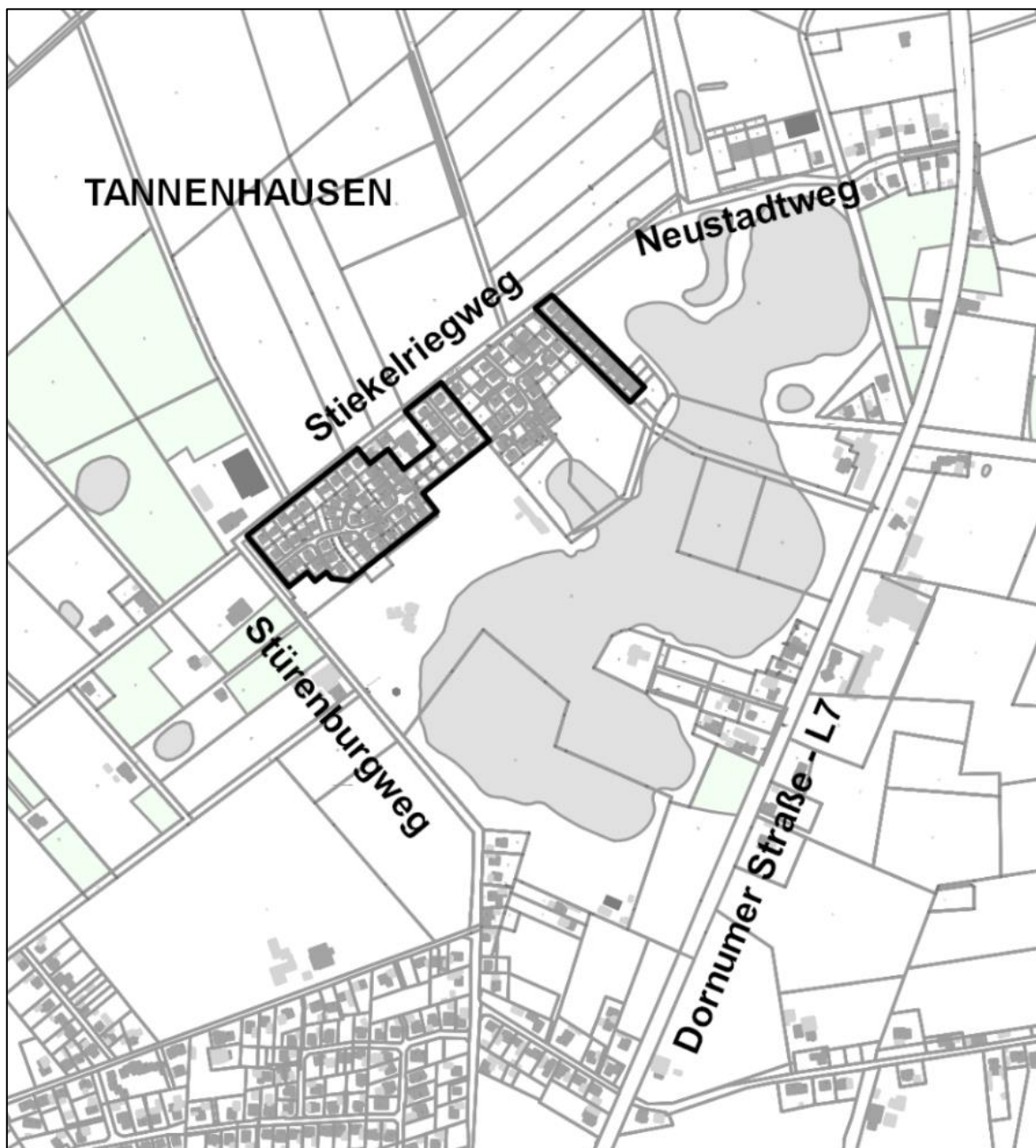
Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68-11 „Erholungsgebiet Tannenhausen“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 03.06.2021 in öffentlicher Sitzung die textliche Änderung **des Bebauungsplans Nr. 68-11 „Erholungsgebiet Tannenhausen“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der **11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen“** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder geöffnet. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer **04941 – 12 2121** vereinbart werden. In einem solchen Termin wird die Möglichkeit gegeben in einer abgegrenzten Räumlichkeit unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden **am 16.07.2021** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2021.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 14.07.2021

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Haushaltssatzung der Stadt Aurich
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im **Kernhaushalt**

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	86.556.100,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	88.186.300,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.056.100,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.519.700,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.375.400,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.087.900,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.712.500,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.691.800,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.600.300,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.072.900,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.590.300,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.627.900,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	560.000,- €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	490.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	73.888,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.081.916,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.844.686,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.774.651,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.177.906,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.848.800,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.543.200,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.191.200,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.956.200,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.094.400,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.696.000,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.294.400,- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.697.900,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.281.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.009.800,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	829.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 6.712.500,- € festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 490.000,- € festgesetzt.

§ 2b

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht veranschlagt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** 3.009.800,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 15.235.000,- € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 4.282.800,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 13.680.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 70.000.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 900.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.460.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 1 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt übersteigen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 03.06.2021

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 12. Juli 2021, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. Juli 2021 bis zum 27. Juli 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 023, öffentlich aus. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Goemann, Tel. 04941 12-1200, E-Mail u.goemann@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 13. Juli 2021

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2020

Der Rat der Gemeinde Großheide hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 01.07.2021 den Jahresabschluss der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2020 mit Vergleich zum Vorjahr

Nr.	Bezeichnung	2019	2020	Nr.	Bezeichnung	2019	2020
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	1.008.709,91	1.188.806,74	1.	NETTOPOSITION	20.858.974,20	22.633.385,23
2.	SACHVERMÖGEN	28.076.548,93	31.737.303,44	1.1	Basis-Reinvermögen	9.089.527,56	9.163.804,81
				1.2	Rücklagen	389.400,31	281.393,41
3.	FINANZVERMÖGEN	1.643.378,36	1.737.342,02	1.3	Jahresergebnis	-108.006,90	177.752,93
				1.4	Sonderposten	11.488.053,23	13.010.434,08
4.	LIQUIDE MITTEL	280.347,13	2.032.359,75	2.	SCHULDEN	4.359.740,74	8.111.519,73
5.	AKTIVE RECHNUNGS-ABGRENZUNG	48.457,99	52.988,20	2.1	Geldschulden	4.241.078,16	8.051.795,61
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskredite)	4.241.078,16	8.051.795,61
				2.2	Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verb. aus Lieferungen/Leistungen	1.506,99	1.042,40
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.586,38	1.206,54
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	115.569,21	57.475,18
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.789.210,68	5.937.468,61
				4.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	49.516,70	66.426,58
	BILANZSUMME	31.057.442,32	36.748.800,15		BILANZSUMME	31.057.442,32	36.748.800,15

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großheide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 26. Juli 2021 bis einschließlich 03. August 2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, Zimmer 25, aus.

Großheide, den 13.07.2021

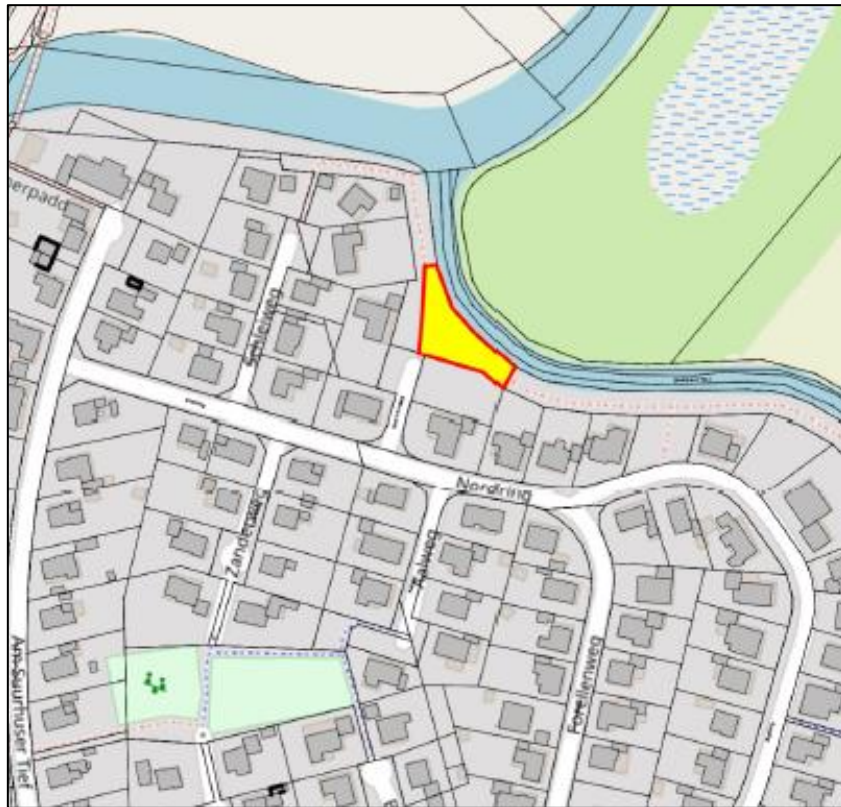
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“, Änderung Nr. 3, der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 29.04.2021 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0701 „Nordring“ nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Hinte, Brückstr. 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 241 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 13. Juli 2021

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
U. Redenius

Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte

Inhaltsübersicht

- I. Präambel
- II. Fördervoraussetzungen
- III. Verfahren
- IV. Zuschussarte
 - IV.1 Sportanlagennutzung
 - IV.2 Förderung zur Sportanlagenpflege
 - IV.3 Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale
 - IV.4 Anschaffungen, Fortbildungs- und Baumaßnahmen
 - IV.5 Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur
 - IV.6 Jugendförderung für Jugendaktivitäten und Jugendfahrten
- V. Inkrafttreten

I. Präambel

Der Sport als auch die Kultur sind feste Bestandteile im Leben der Hinteraner Bürger*innen. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag der gemeinnützig engagierten Vereine stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Die gemeinnützigen Vereine mit ihren gesellschaftlichen Engagements sind damit wichtige Faktoren in unserer Gesellschaft.

Kindheit und Jugendzeit haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die großen gesellschaftlichen Prozesse unterliegen einem immer rascheren Wandel. Mehr denn je sind Erwachsene und deren Institutionen gefordert, ihren Kindern und Jugendlichen beizustehen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde Hinte den Sport, die Kultur und die weiteren Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützig engagierte Vereine sowie die allgemeine Jugendarbeit unterstützen und fördern.

II. Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an die Hinteraner Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.
3. Die kommunale Förderung wird nur subsidiär gewährt. Die zu fördernden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie Kinder- und Jugendfeuerwehren haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
4. Nicht gefördert werden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

III. Verfahren

1. Zuschussanträge sind schriftlich bis **zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres** einzureichen. Berücksichtigt werden Anschaffungen/Maßnahmen vom 01.10. des Vorjahres bis zum Ablauf des jeweiligen Antragsjahres.
2. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Vorstände der Vereine und Verbände, sowie bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren der jeweilige Ortsbrandmeister und bei den Kirchengemeinden der jeweilige Kirchenrat. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
3. Der Antrag ist zu begründen und alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
4. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ist durch den Zuschussempfänger ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

IV. Zuschussarten

IV.1 Sportanlagennutzung

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen werden seitens der Gemeinde Hinte weder Gebühren, Nutzungsentgelte, Reinigungspauschalen noch ähnliche Kosten gegenüber den nutzenden Vereinen erhoben.

IV.2 Förderung zur Sportanlagenpflege

Die Sportvereine erhalten für die Pflege der Hauptrasensportplätze einen jährlichen Pflegekostenzuschuss in Höhe von 2.250,00 Euro. Für die Pflege aller Nebenanlagen auf dem Sportareal (z. B. Nebenplatz, Sandplatz, Tartanbahn) erhalten die Sportvereine einen jährlichen Pflegekostenzuschuss von 750,00 Euro. Mit diesen Pauschalbeträgen entfallen weitere Einzelbezuschussungen auf den Sportarealen, sofern diese keine Anschaffungen oder Baumaßnahmen (siehe Ziffer IV.4) darstellen.

Der jährliche Gesamtzuschuss wird in einer Summe im ersten Quartal eines Kalenderjahres an die Sportvereine ausgezahlt.

IV.3 Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale

Neben der Sportanlagenförderung unter der Ziffern IV.2 erhalten die Sportvereine FT Groß-Midlum, TuS Eintracht Hinte, WT Loppersum und SV Concordia Suurhusen einen jährlichen Unterhaltungskostenzuschuss für die Sportareale in Höhe von 1.500,00 Euro, um die Vereine im Zuge der notwendigen Nebenkosten der Sportheime zu unterstützen.

Der Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale wird in einer Summe im ersten Quartal eines Kalenderjahres an die Sportvereine ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag der Zuschussarten IV.2 und IV.3 kann durch die Gemeinde Hinte in eine Auszahlungssumme zusammengefasst werden.

IV.4 Anschaffungen, Fortbildungs- und Baumaßnahmen

Anschaffungen und Baumaßnahmen werden mit 30 % der Investitionssumme und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter*innen und Vereinsfunktionär*innen mit 50 % der Fortbildungskosten, die vom Verein getragen und nicht von der fortzubildenden Person erstattet werden, gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000,00 Euro je Antrag.

Die genannten Fördersätze verringert sich um den Betrag, der erforderlich ist um den Haushaltsansatz nicht zu überschreiten. Nicht förderfähig sind Kosten, die weder Anschaffungen, Fortbildungs-/ noch Baumaßnahmen, wie die oben genannten Kostenarten, Verlustausgleich, Zuschüsse und Spenden an andere Einrichtungen, darstellen.

In diesem Zusammenhang obliegt den Vereinen die Prüfung vorrangiger Fördermöglichkeiten durch andere Träger (z. B. LAK Krummhörn-Hinte, KSB Aurich, LSB Niedersachsen).

IV. 5 Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur

Jeder Verein in der Gemeinde Hinte erhält einen jährlichen Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur in Abhängigkeit der Mitgliederanzahl. Die Vereine haben hierzu bis zum 31.01. jeden Kalenderjahrs den Mitgliederbestand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen. Die Auszahlung des Mitgliederzuschusses erfolgt auf Basis folgender Staffelung zum 01.05. des Kalenderjahres.

1	bis	100 Mitglieder =	250,00 Euro
101	bis	250 Mitglieder =	300,00 Euro
251	bis	500 Mitglieder =	500,00 Euro
ab 501 Mitglieder		=	750,00 Euro

IV.6 Jugendförderung für Jugendaktivitäten und Jugendfahrten

Die Gemeinde Hinte fördert Jugendaktivitäten und Jugendfahrten für Vereine, Kirchengemeinden und Verbände sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehren mit einem Zuschuss in Höhe von 6,00 Euro pro Übernachtung pro Kind bzw. Jugendlichen (Teilnehmer*in) für maximal sechs Übernachtungen. Für Jugendaktivitäten und Jugendfahrten ohne Übernachtung (Tagesfahrten), die außerhalb der gängigen Vereinsaktivität (z. B. im Rahmen des Wettkampfbetriebs) durchgeführt werden und einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Stunden umfassen, beträgt die Förderung 4,00 Euro pro Teilnehmer*in. Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt 500,00 Euro.

Zusätzlich erfolgt eine Förderung pro Übungsleiter*in bzw. pro Begleitperson in Höhe von 14,00 Euro pro Tag. Dieser Betrag setzt sich aus dem Zuschussbetrag für Tagesfahrten ohne Übernachtung zzgl. einer Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro als Anerkennung für den betriebenen Aufwand zur Organisation sowie Durchführung einer Jugendaktivität bzw. Jugendfahrt im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements zusammen. Die Anzahl der förderfähigen Übungsleiter*innen und Begleitpersonen ist auf eine Person pro begonnenen acht Teilnehmer*innen begrenzt, sofern gesetzlich und/oder durch den Veranstalter kein geringerer Betreuungsschlüssel vorgegeben ist.

Voraussetzung für diese Förderung:

- a) Mitgliedschaft der Teilnehmer*innen, Übungsleiter*innen und Begleitpersonen in einem Verein, der Kirchengemeinde, einer Organisation, einem Verband oder einer Feuerwehr in der Gemeinde Hinte.
- b) Teilnehmer*in hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder befindet sich trotz Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einer Jugendorganisation.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 In-Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte vom 27.09.2018 rückwirkend außer Kraft.

Hinte, den 29. Juni 2021

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.